



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Herrn Stadtrat Richter

BIA

über Rathaus-Post

12.10.2016

Unterschiedliche Landeszuschüsse für die Unterbringung und Betreuung von Familien und alleinstehenden männlichen „Flüchtlingen“?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 00683 von Herrn Stadtrat Karl Richter vom 13.09.2016,
eingegangen am 13.09.2016

Az.: D-HA II/V1 465-1-0047

Sehr geehrter Herr Stadtrat Richter,

in Ihrer Anfrage vom 13.09.2016 führen Sie Folgendes aus:

„Im Zusammenhang mit der Belegung einer „Flüchtlings“-Unterkunft in der schleswig-holsteinischen Gemeinde Appen sorgen Befürchtungen des örtlichen „Flüchtlings“koordinators für Gesprächsstoff, „dass aus finanziellen Gründen nur alleinstehende Männer einziehen sollen. Das sei weniger kompliziert und verspreche außerdem höhere Zuschüsse vom Land“ (hier wiedergegeben nach:
<http://www.shz.de/lokales/pinneberger~tageblatt/mobile-unterkuenfte-nur-fuer-maenner-id14784736.html>] zul. aufgerufen: 12.09.2016, 18.36 Uhr; KR]. - Hier stellen sich Fragen.“

Zu Ihrer Anfrage vom 13.09.2016 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Inwieweit gibt es eine vergleichbare Regelung, der zufolge für die Unterbringung und Betreuung alleinstehender Männer höhere Zuschüsse vom Land abgerufen werden können als für Familien, auch in Bayern?

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48088
Fax: 089 233-48575

Antwort:

Es gibt keine vergleichbare Regelung. In Bayern ist für alle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) der Freistaat Bayern der Kostenträger, vgl. Art 8 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) und § 12 Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl).

Frage 2:

Um welche Beträge handelt es sich?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3:

Inwieweit werden dabei vergleichbare Gewichtungsfaktoren wie in der Kinderbetreuung laut dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zugrundegelegt (www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmasInternet/famHie/baykibig.pdf; hier S. 27)?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen

g.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin